

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung  
in dem Parteiordnungsverfahren  
13/1976/P  
02.12.1976**

In dem Parteiordnungsverfahren

des Vorstandes des SPD-Bezirks F, vertreten durch den Vorsitzenden, F in N

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

L in E

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

Beistand: S in S-B

beigetreten: SPD-Kreisverband E, vertreten durch den 1. Vorsitzenden K in E,

Beistand: Rechtsanwalt D in E

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1976 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Prof. Dr. Peter Landau

entschieden:.

Die Berufung des Antragsgegners, der der Kreisverband E der SPD beigetreten ist, wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß L nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

## Tatbestand

Der Antragsgegner L zeichnet als presserechtlich verantwortlich für die "Zeitung Nr. 3" der 'Jungsozialisten-Hochschulgruppe' an der Universität E. Diese Publikation behandelte schwerpunktmäßig das Thema 'Berufsverbote und politische Repression'. Aufgrund eines darin enthaltenen, nicht von einem besonderen Autor gekennzeichneten Artikels, der unter der Überschrift "SPD und Berufsverbot" mit dem Satz beginnt: "Ex-Nazis, Christdemokraten, Christsoziale und -Liberale und Sozialdemokraten betreiben die Hetzjagd auf Kommunisten, Sozialisten, Humanisten, Abweichler, Linke" beschloß der Bezirksvorstand F der SPD am 2.4.1976 als Sofortmaßnahme nach 18 I der Schiedsordnung das Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte und stellte gleichzeitig den Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens mit dem Ziel des Ausschlusses des Antragsgegners aus der Partei. Der Antragsgegner erklärte darauf mit Schreiben vom 26.5.1976 an die Bezirksschiedskommission in einer Stellungnahme, daß er die Sofortmaßnahme und die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens für nicht berechtigt halte. Der Bezirksvorstand verwies in seinem Schreiben an die Bezirksschiedskommission vom 28.5.1976 auf weitere Sätze der "Zeitung Nr. 3", die die gleiche Tendenz wie der ursprünglich zitierte Satz hätten und betonte, daß die Aufnahme der Bezeichnung 'Jungsozialisten-Hochschulgruppe' in den Titel der Zeitung dem Leser die Auffassung vermitteln müsse, daß hier die Meinung einer Arbeitsgemeinschaft der SPD vertreten werde; zumal die inkriminierten Artikel nicht von Verfassern gekennzeichnet seien. Die Bezirksschiedskommission entschied aufgrund mündlicher Verhandlung am 16.7.1976. In dieser Verhandlung distanzierte sich der Antragsgegner nicht vom Inhalt der in der "Zeitung Nr. 3" enthaltenen Behauptungen. Die Bezirksschiedskommission entschied daß L aus der SPD ausgeschlossen werde und die Sofortmaßnahme des Bezirksvorstandes aufrechterhalten bleibe. Der Antragsgegner habe sich zur presserechtlichen und politischen Verantwortung für eine Zeitschrift bekannt, die die SPD und ihre Mandatsträger diffamierend angegriffen und das Erscheinungsbild der Partei erheblich in Mißkredit gebracht habe. Der Antragsgegner habe sich von den diffamierenden Formulierungen in der mündlichen Verhandlung nicht distanziert, so daß auch künftig von ihm ein ähnliches Verhalten zu erwarten sei. Die Entscheidung wurde am 5.8.1976 zugestellt. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner am 17.8.1976 Berufung ein und begründete sie mit Schreiben vom 31.8.1976. Außerdem erklärte der Kreisverband E mit Schreiben vom 21.7.1976 seinen Beitritt zum Verfahren. Der Kreisverband rügt, daß, er nicht nach § 7 der Schiedsordnung als zuständiger Ortsverein vom Bezirksvorstand über die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens informiert worden sei. Er beantragt Aufhebung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission und Zurückverweisung an die Vorinstanz. In der Berufungsbegründung des Antragsgegners wird ebenfalls auf den Verstoß gegen § 7 Schiedsordnung hingewiesen. Im übrigen seien die von L presserechtlich und politisch

verantworteten Texte falsch interpretiert worden: in ihnen werde die SPD nicht pauschal diffamiert, sondern das Anliegen sei der Hinweis auf eine anfechtbare politische Praxis in sozialdemokratisch regierten Bundesländern, auch wenn einige Absätze der Artikel nicht hinreichend präzise formuliert seien. Der Antragsteller erklärt, daß die formelle Benachrichtigung des Kreisverbandes E nach § 7 Schiedsordnung zwar unterblieben sei, aber der Vorsitzende und sein Stellvertreter über das Verfahren schon vor der erstinstanzlichen Verhandlung informiert gewesen seien, im übrigen sei der Verfahrensmangel durch den Beitritt des Kreisverbandes E inzwischen geheilt worden.

## **Gründe**

### **I.**

In der Unterlassung der Benachrichtigung nach § 7 Schiedsordnung durch den Vorstand des Bezirks F liegt zweifellos ein Verfahrensmangel. Jedoch war der Kreisverband E über die Einleitung des Parteiausschlußverfahrens spätestens durch einen Brief des SPD-Ortsvereins N-N vom 7.5.1976, also zwei Monate vor der mündlichen Verhandlung, informiert. Nach eigenem Bekunden wurde der Kreisverband über das Verfahren auch vom Antragsgegner selbst informiert. Durch die Schiedsordnung wird die irrige Auffassung des Kreisvorstandes nicht gestützt, daß die Benachrichtigung nach § 7 Schiedsordnung für die im übrigen keine Form vorgeschrieben ist, Zulässigkeitsvoraussetzung für den Beitritt zum Verfahren nach § 9 II Schiedsordnung ist. Der Kreisverband E ging während der Dauer des Verfahrens in erster Instanz auch nicht davon aus, daß die ihm zugegangene Information unzuverlässig sei, da die Kreismitgliederversammlung am 24.6.1976 einen Beschluß zu diesem Parteiordnungsverfahren faßte, in dem die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner und auch die vom Bezirksvorstand in seinem Antrag gegebene Begründung kritisiert wurde. Der Kreisverband E war folglich schon während des Verfahrens erster Instanz über die Verfahrensvoraussetzung voll informiert. Er hat es bewußt unterlassen, dem Verfahren beizutreten und insofern selbst den Nachteil des Verlusts einer Instanz für sich herbeigeführt.

Aufgrund seines inzwischen erfolgten Beitritts konnte der Kreisverband E vor der Bundesschiedskommission alles vorbringen, was seiner Ansicht nach tatsächlich und rechtlich erheblich ist. Aus dem Schreiben des Rechtsvertreters des Kreisverbandes vom 4.11.1976 ergibt sich, daß der Kreisverband keine von der Bezirksschiedskommission nicht gewürdigten Tatsachen vorbringen möchte, sondern daß er nur den zwischen den Verfahrensbeteiligten unstreitigen Tatbestand anders als von der Bezirksschiedskommission gewertet wissen möchte. Daraus läßt sich jedoch kein Bedürfnis für erneute mündliche Verhandlungen von der Bezirksschiedskommission oder der Bundesschiedskommission ableiten. Im Rahmen des Verfahrens vor der Bundesschiedskommission war es möglich, die Gesichtspunkte des Kreisverbandes E trotz seines späten Verfahrensbeitritts voll zu

würdigen. Die Bundesschiedskommission konnte sich jedoch den Wertungen des Kreisverbandes E in diesem Verfahren nicht anschließen.

## II.

Die vom Antragsgegner L presserechtlich und politisch verantwortete "Zeitung Nr. 3", der 'Jungsozialisten-Hochschulgruppe E enthält schwere pauschale Diffamierungen der SPD und ihrer Mandatsträger. Sie ergeben sich aus den in der Entscheidung der Bezirksschiedskommission angeführten Zitaten, aber auch aus anderen Stellen der genannten Publikation. So wird auf Seite 18 der "Zeitung Nr. 3" von Gekeif der drei "verfassungstreuen" Parteien um den Begriff der Verfassungswidrigkeit gesprochen und damit das Verhältnis der SPD zum Grundgesetz, im Widerspruch zum eindeutigen Bekenntnis des Godesberger Programms in ein schiefes Licht gesetzt. Besonders diffamierend muß der unbefangene Leser auch empfinden, daß die heutige Praxis der SPD bei der Bekämpfung Radikaler im öffentlichen Dienst ohne jede Differenzierung in eine Traditionslinie mit dem Sozialistengesetz und dem NS-Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gerückt wird. Kritische Äußerungen zur heutigen Praxis der Radikalenbekämpfung werden verächtlich als 'Hosenflattern' bezeichnet. (S. 17 der Zeitung Nr. 3) - die gesamte Publikation ist folglich nicht vom Geist solidarischer Kritik, sondern von dem haßerfüllter Diffamierung im Stil der kommunistischer Publikationen getragen. Die Verbreitung der Zeitung in der Universität unter der für die politische Meinungsbildung der Bevölkerung nicht unwichtigen Gruppe der Studenten war erheblich geeignet, der SPD Schaden zuzufügen. Dabei ist nicht nur die Auswirkung auf Nichtmitglieder zu berücksichtigen, sondern auch die Irritation und Verärgerung, die Mitglieder der SPD bei einer Kenntnisnahme solch unausgeogener Elaborate empfinden. Der erhebliche Verstoß gegen die Grundsätze der Partei liegt darin, daß der Antragsgegner das im Godesberger Programm enthaltene und für die Praxis der Partei verbindliche Bekenntnis zum Grundgesetz in Frage stellt; der schwere Schaden liegt in dem dadurch verursachten Verlust an Glaubwürdigkeit für die SPD. L ist daher nach § 35 III Organisationsstatut aus der SPD auszuschließen.

(Käte Strobel)